

---

## **Parlamentarische Empfehlung zur Bildung einer paritätisch zusammengesetzten Härtefallkommission**

### **Ausgangslage:**

In der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (Artikel 31) wird die Aufenthaltsbewilligung von Ausländerinnen und Ausländern bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen geregelt. Seit dem 1. Januar 2007 sind neu die Kantone zuständig für die Prüfung von Härtefalldossiers und können mit Zustimmung des Bundesamtes in solchen Fällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Betroffen von dieser Regelung sind u.a. Asylsuchende, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, Familien nach Auflösung einer Ehe im Rahmen des Familiennachzugs und vorläufig Aufgenommene (F-Bewilligungen). Im Kanton Uri überprüft eine einzelne Person im Amt für Migration diese Fälle. Das Risiko für Willkür ist damit vorhanden. Andere Zentralschweizer Kantone wie Luzern, Schwyz und Nidwalden planen oder haben für diese Aufgabe eine paritätisch zusammengesetzte Härtefallkommission eingesetzt. Einsitz in diese Kommission könnten zum Beispiel Vertretungen aus der Migrationsbehörde, dem Rechtsdienst, der Fachstelle für Integration, der Kirche, der Gemeinden, der Hilfswerke, der Parteien, usw. nehmen.

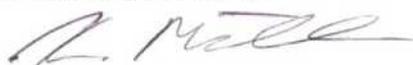
**Gestützt auf Artikel 83a der Geschäftsordnung wird der Regierungsrat ersucht, eine paritätisch zusammengesetzte Härtefallkommission für die Prüfung von Härtefalldossiers einzusetzen.**

### **Begründung:**

Hinter den obengeschilderten Härtefällen stecken oft sehr schwere menschliche Schicksale. Asylverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen. In dieser Zeit haben sich viele Betroffene bestens im Kanton Uri integriert, Kinder haben schon fast die gesamte Primarschulzeit durchlaufen und beherrschen die deutsche Sprache bestens. Diese Personen in eine ungewisse Zukunft in ihre Herkunftsländer abzuschieben, ist unmenschlich. Sie verdienen zumindest eine objektive Prüfung ihrer persönlichen Situation. Eine paritätisch zusammengesetzte Kommission gewährleistet dies besser, als eine einzelne Person. Sie erstellt dafür basierend auf dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer, dem Asylgesetz und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit Richtlinien über die Vorgehensweise.

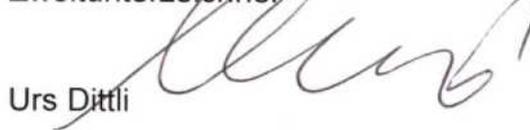
Der Zweitunterzeichner Urs Dittli und ich danken Ihnen für die Unterstützung dieses Vorstosses.

Erstunterzeichnerin



Kathrin Möhl

Zweitunterzeichner



Urs Dittli